



**2021/0201(COD)**

23.3.2022

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (COM(2021)0554 – C9-0320/2021 – 2021/0201(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Henna Virkkunen

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Hauptziel der Klimapolitik der Europäischen Union ist es, die Treibhausgasemissionen zu verringern und Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Senken und Abbau durch den LULUCF-Sektor spielen eine wichtige, aber begrenzte Rolle bei der Verwirklichung dieses Ziels. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine „Überprüfung der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)“ wird darauf abgezielt, die Vorschriften zu verbessern, die regeln, wie der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zusammen mit den Nicht-CO<sub>2</sub>-Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft zum klimapolitischen Rahmen der EU beiträgt.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission und ist der Ansicht, dass der Übergang von Referenzwerten zur Meldung von Emissionen und dem Abbau von Treibhausgasen die Anrechnungsverfahren vereinfachen und zu einer verbesserten Datentransparenz und -verfügbarkeit führen wird. Die Mitgliedstaaten sollten weiter ermutigt werden, die Methoden zur Messung der Kohlenstoffdurchsätze, einschließlich der Berechnung von Substitutionseffekten, zu verbessern. Verbesserungen der Methoden sollten sich in der Bewertung der Zielerreichung niederschlagen. Insbesondere im Hinblick auf die Emissionen aus der Landwirtschaft sind mehr Forschungsinvestitionen erforderlich, um die nachhaltigsten landwirtschaftlichen Verfahren und die kosteneffizientesten Methoden zur Überwachung und Meldung der Emissionen und des Abbaus aus dem Sektor zu ermitteln. Um die ordnungsgemäße Umsetzung der LULUCF-Vorschriften zu gewährleisten und unnötigen Regelungsaufwand zu vermeiden, sollte der Anwendungsbereich der Verordnung insgesamt als Anrechnungsrahmen für die Emissionen und den Abbau von CO<sub>2</sub> beibehalten werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme stellt fest, dass der Sektor Landnutzung und die Forstwirtschaft einen einzigartigen doppelten Beitrag zur Klimapolitik leisten – sowohl durch Kohlenstoffsinken als auch als Quelle für nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Produkte. Das Fachwissen und die innovativen Möglichkeiten der Forstwirtschaft spielen eine entscheidende Rolle bei der Substitution fossiler Brennstoffe und beim Übergang zu einer kreislauforientierten Bioökonomie. Im LULUCF-Rahmen sollte dies anerkannt und den Vorteilen der Substitution für das Klima und die Umwelt in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

Bei der Stärkung der Kohlenstoffsinken sollte in der Verordnung gleichzeitig die Rolle anerkannt werden, die die nachhaltige Erzeugung von Bioenergie bei der schrittweisen Abschaffung fossiler Brennstoffe spielt. Auf Bioenergie entfallen rund 60 % der gesamten Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Europäischen Union (Eurostat 2020). Da die nachhaltige Erzeugung von Bioenergie in erster Linie auf der Entstehung von Rückständen und Abfällen bei anderen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten beruht, könnten unnötig hohe LULUCF-Ziele die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Europa erheblich behindern. Darüber hinaus könnten überproportionale Ziele innerhalb der Europäischen Union den Druck auf die Nutzung von Wäldern außerhalb Europas erhöhen und zur Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen.

Insgesamt ist es nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme von entscheidender Bedeutung, die Vorteile einer aktiven Waldbewirtschaftung sowohl für den Klimaschutz als auch für die Anpassung an den Klimawandel anzuerkennen. Der Anrechnungsrahmen für

LULUCF sollte die Mitgliedstaaten ermutigen, aktive und innovative Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kohlenstoffsinken und ihren Abbau langfristig zu erhöhen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). **Seine Vertragsparteien** haben **vereinbart**, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu **halten** und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

##### *Geänderter Text*

(1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). **Durch die Verabschiedung des Glasgower Klimapakts** haben **seine Vertragsparteien anerkannt, dass** den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu **begrenzen** und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, **die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würden, und verpflichteten sich, ihre Ziele für 2030 bis Ende 2022 zu verstärken, um die Ziellücke zu schließen.**

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(1a) Der Klimapakt von Glasgow, der im November 2021 von 197 Ländern**

*unterzeichnet wurde, betont die Bedeutung des Schutzes, der Erhaltung und der Wiederherstellung von Natur- und Ökosystemen, um das Ziel des Pariser Übereinkommens, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, zu erreichen, auch indem Wälder und andere Land- und Meeresökosysteme als Senken und Speicher von Treibhausgasen dienen, und indem die biologische Vielfalt bei gleichzeitiger Sicherstellung sozialer und ökologischer Garantien geschützt wird. Mit der im November 2021 in Glasgow unterzeichneten Erklärung der Staats- und Regierungschefs zu Wäldern und Landnutzung verpflichteten sich 141 Länder, gemeinsam daran zu arbeiten, Waldverluste und Bodendegradation bis 2030 aufzuhalten und umzukehren und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und einen integrativen Wandel im ländlichen Raum zu fördern.*

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates<sup>30</sup> hat die Union das Ziel, die gesamte Wirtschaft bis 2050 ***klimaneutral zu machen***, rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Es wird erwartet, dass alle Wirtschaftssektoren zur Erreichung dieses Ziels beitragen, ***auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft***. Beim Nettoabbau von Treibhausgasen ist der Beitrag des Sektors zum Klimaziel der Union für 2030 auf 225 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent

##### *Geänderter Text*

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates<sup>30</sup> hat die Union das Ziel, ***über*** die gesamte Wirtschaft ***hinweg*** bis 2050 ***Klimaneutralität zu erreichen, d. h. ein Gleichgewicht zwischen anthropogenen Emissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasemissionen durch Senken in der Union*** rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Es wird erwartet, dass alle Wirtschaftssektoren zur Erreichung dieses Ziels beitragen, ***wobei die Reduzierung der***

begrenzt. Im Einklang mit dem Bestreben, den Nettoabbau von CO<sub>2</sub> im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu erhöhen, bekräftigte die Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 in einer entsprechenden Erklärung ihre Absicht, eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> vorzuschlagen.

***fossilen Emissionen oberste Priorität hat. Im Hinblick auf die Umsetzung des Klimaziels der Union für 2030 haben sich die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, rasche, jedoch schrittweise und vorhersehbare Emissionsreduktionen zu priorisieren und gleichzeitig den Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Senken zu verbessern. Bei dieser Zielsetzung sollte der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt und die nationalen Zuständigkeiten für die Forstwirtschaft mit den übergeordneten Zielen der Union in Bezug auf die Erhöhung des Nettoverbrauchs von Treibhausgasen sowie der Umweltpolitik der Union gemäß den Artikeln 191 und 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Einklang gebracht werden. Außerdem sollten Maßnahmen in erster Linie auf Sektoren abzielen, in denen die Bemühungen am kosteneffizientesten sind, was von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt wird.*** Beim Nettoabbau von Treibhausgasen ist der Beitrag des Sektors zum Klimaziel der Union für 2030 auf 225 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent begrenzt, ***unbeschadet des Ziels, die CO<sub>2</sub>-Nettosenke der Union zu vergrößern, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.*** Im Einklang mit dem Bestreben, den Nettoabbau von CO<sub>2</sub> im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu erhöhen, bekräftigte die Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 in einer entsprechenden Erklärung ihre Absicht, eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> vorzuschlagen.

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des

Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Wälder der Union sorgen in der gesamten Union für eine beträchtliche Nettoaufnahme von CO<sub>2</sub> sowie für einen wirtschaftlichen Wert, Exporteinnahmen und Arbeitsplätze. Seit Beginn des Berichtszeitraums ab 1990 haben allein die Wälder der Union in der Union jährlich rund 400 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent gebunden. Zwischen 2013 und 2019 ging der gesamte Nettoabbau der Union im LULUCF-Sektor jedoch zurück. Die Wälder der Union können weiterentwickelt werden und eine breite Palette von biobasierten Produkten als Ersatz für aus fossilen Rohstoffen gewonnene Produkte liefern, die zu einer Nettoverringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen. Forstwirtschaft und Forstindustrie sind jedoch langfristige Aktivitäten mit Investitionszyklen, die mehrere Jahrzehnte umfassen. Die***

*Forstwirtschaft ist stark von geografischen Faktoren abhängig und außerdem mit Industriestrukturen gekoppelt, die zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind. Abrupte Änderungen in der Forstpolitik oder ein erhöhter Regulierungsaufwand, sei es auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene, könnten den Beitrag des Sektors zum CO<sub>2</sub>-Abbau beeinträchtigen.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um zu dem ehrgeizigeren Ziel beizutragen, die Nettoemissionen von Treibhausgasen nicht nur um mindestens 40 %, sondern um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, sollten für jeden Mitgliedstaat im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft für den Zeitraum von 2026 bis 2030 (analog zu den jährlichen Emissionszuweisungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>) verbindliche jährliche Zielvorgaben für den Nettoabbau von Treibhausgasen festgelegt werden, die für den Nettoabbau in der Union insgesamt einen Zielwert von 310 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2030 ergeben. Bei der Festlegung der nationalen Zielvorgaben für 2030 sollten die durchschnittlichen Emissionen und der durchschnittliche Abbau von Treibhausgasen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldet wurden, zugrunde gelegt werden; zudem sollten die derzeitige Klimaschutzleistung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie der Anteil jedes Mitgliedstaats an der bewirtschafteten Fläche in der Union einfließen, wobei zu

#### *Geänderter Text*

(5) Um **den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in die Lage zu versetzen, einen nachhaltigen und vorhersehbaren langfristigen Beitrag zum Unionsziel der Klimaneutralität zu leisten** und zu dem ehrgeizigeren Ziel beizutragen, die Nettoemissionen von Treibhausgasen nicht nur um mindestens 40 %, sondern um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, sollten für jeden Mitgliedstaat im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft für den Zeitraum von 2026 bis 2030 (analog zu den jährlichen Emissionszuweisungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup>) verbindliche jährliche Zielvorgaben für den Nettoabbau von Treibhausgasen festgelegt werden, die für den Nettoabbau in der Union insgesamt einen Zielwert von 310 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2030 ergeben. Bei der Festlegung der nationalen Zielvorgaben für 2030 sollten die durchschnittlichen Emissionen und der durchschnittliche Abbau von Treibhausgasen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldet wurden,

berücksichtigen ist, inwieweit der betreffende Mitgliedstaat seine Leistung in diesem Sektor durch Landbewirtschaftungsmethoden oder Landnutzungsänderungen, die dem Klima und der biologischen Vielfalt zugutekommen, verbessern kann.

zugrunde gelegt werden; zudem sollten die derzeitige Klimaschutzleistung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie der Anteil jedes Mitgliedstaats an der bewirtschafteten Fläche in der Union einfließen, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit der betreffende Mitgliedstaat seine Leistung in diesem Sektor durch Landbewirtschaftungsmethoden oder Landnutzungsänderungen, die dem Klima und der biologischen Vielfalt zugutekommen, verbessern kann, **und sie sollten die Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme stärken, sodass sich die Wälder langfristig an den Klimawandel anpassen können.**

---

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

---

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die verbindlichen jährlichen Zielvorgaben für den Nettoabbau von Treibhausgasen sollten für jeden Mitgliedstaat in Form eines linearen Zielpfads festgelegt werden. Dieser sollte im Jahr 2022 ausgehend von den durchschnittlichen, von dem betreffenden

#### *Geänderter Text*

(6) Die verbindlichen jährlichen Zielvorgaben für den Nettoabbau von Treibhausgasen sollten für jeden Mitgliedstaat in Form eines linearen Zielpfads festgelegt werden. Dieser sollte im Jahr 2022 ausgehend von den durchschnittlichen, von dem betreffenden

Mitgliedstaat in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gemeldeten Treibhausgasemissionen beginnen und im Jahr 2030 bei der für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgabe enden. Für Mitgliedstaaten, die ihre Methodik zur Berechnung der Emissionen und des Abbaus verbessern, sollte ein Verfahren zur technischen Korrektur eingeführt werden. Die Zielvorgabe für die betreffenden Mitgliedstaaten sollte um eine technische Korrektur ergänzt werden, die den Auswirkungen der **geänderten Methodik** auf die Zielvorgaben und die Anstrengungen des Mitgliedstaats zu deren Erreichung entspricht, um die Umweltintegrität zu wahren.

Mitgliedstaat in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gemeldeten Treibhausgasemissionen beginnen und im Jahr 2030 bei der für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgabe enden. **Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Umstand, dass in der Vergangenheit in großem Umfang Treibhausgase durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft aufgenommen wurden, keine Garantie dafür ist, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird, da ein immer größerer Anteil der Wälder in der Union ausgereift ist.** Für Mitgliedstaaten, die ihre Methodik zur Berechnung der Emissionen und des Abbaus verbessern, sollte ein Verfahren zur technischen Korrektur eingeführt werden, **das einer unabhängigen wissenschaftlichen Überprüfung unterliegt.** Die Zielvorgabe für die betreffenden Mitgliedstaaten sollte um eine technische Korrektur ergänzt werden, die den Auswirkungen der **verbesserten Genauigkeit in der angewandten Methodik** und die Anstrengungen des Mitgliedstaats zu deren Erreichung entspricht, um die Umweltintegrität zu wahren.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) In der Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“<sup>33</sup> **wurde eine Option vorgestellt, bei der die Nicht-CO<sub>2</sub>-Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft mit dem Nettoabbau im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft kombiniert werden und so ein neu regulierter Landnutzungssektor**

#### *Geänderter Text*

(7) In der Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“<sup>33</sup> **wird betont, dass zur Verwirklichung der Klimaneutralität die Maßnahmen der Union in allen Wirtschaftssektoren erheblich verstärkt werden müssen. Mit Fortschritten in einem Sektor sollten nicht die mangelnden Fortschritte in anderen Sektoren ausgeglichen werden. Letztere n**

*geschaffen wird. Durch eine solche Zusammenfassung können Synergien zwischen landbasierten Klimaschutzmaßnahmen und eine stärker integrierte Politikgestaltung und -umsetzung auf nationaler Ebene wie auf Unionsebene gefördert werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten stärker verpflichtet werden, integrierte Klimaschutzpläne für den Landnutzungssektor vorzulegen.*

---

<sup>33</sup> COM(2020)0562.

*sollten bei ihrer Umstellung auf ökologisch nachhaltigere Tätigkeiten unterstützt werden. Außerdem ist der Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Kohlenstoffsinken anfällig und potenziell reversibel, was zu einer erhöhten Unsicherheit bei der Messung der Emissionen und des Abbaus im Landnutzungssektor im Vergleich zu anderen Sektoren führt.*

---

<sup>33</sup> COM(2020)0562.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Es besteht das Potenzial, dass der Landnutzungssektor *rasch und kosteneffizient bis 2035 klimaneutral* wird und *in der Folge mehr Treibhausgase abbaut als er Emissionen generiert. Eine gemeinsame Verpflichtung, durch die im Landnutzungssektor auf EU-Ebene bis 2035 Klimaneutralität erreicht werden soll, kann die nötige Planungssicherheit bieten, um kurzfristig Anreize für landbasierte Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen, denn es kann viele Jahre dauern, bis durch solche Maßnahmen die gewünschten Klimaschutzziele erreicht werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Landnutzungssektor im Jahr 2050 der größte Sektor im Treibhausgasflussprofil der EU sein wird. Daher ist es besonders wichtig, diesen Sektor auf einen Zielpfad zu bringen, mit dem bis 2050 tatsächlich Nettotreibhausgasemissionen von null erzielt werden können. Bis Mitte 2024 sollten die Mitgliedstaaten ihre aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß*

#### *Geänderter Text*

(8) Es besteht das Potenzial, dass der Landnutzungssektor kosteneffizient klimaneutral wird, und *zwar* durch *Emissionsminderungen, die Erhaltung und Verbesserung von Kohlenstoffsinken und -beständen, die schrittweise Ersetzung fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energiequellen aus Waldbiomasse und durch die Nutzung des Abbaupotenzials organischer Stoffe aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Biowirtschaft und Bioenergie sind unverzichtbar für eine nichtfossile Wirtschaft. In der Folge werden in diesem Sektor sowohl kurz- als auch längerfristig mehr Treibhausgase abgebaut als Emissionen generiert.*

**Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup> vorlegen. Die Pläne sollten einschlägige Maßnahmen enthalten, mit denen jeder Mitgliedstaat am besten zu dem gemeinsamen Ziel beiträgt, im Jahr 2035 auf EU-Ebene Klimaneutralität im Landnutzungssektor zu erreichen. Auf der Grundlage dieser Pläne sollte die Kommission nationale Zielvorgaben vorschlagen, mit denen sichergestellt wird, dass sich die unionsweiten Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie die Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft bis 2035 zumindest gegenseitig ausgleichen. Im Gegensatz zum EU-Ziel der Klimaneutralität für den Landnutzungssektor bis 2035 werden solche nationalen Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten verbindlich sein und können entsprechend durchgesetzt werden.**

---

<sup>34</sup> **Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).**

**Änderungsantrag 9**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Durch die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Verordnung (EU) 2018/841 sollte ermittelt werden, inwieweit die Klimaschutzleistung im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zum EU-Ziel für 2030 beitragen könnte, die Nettotreibhausgasemissionen um 40 % zu verringern, da dieses Ziel den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht einschloss. Um den Rechtsrahmen für diesen Sektor zu vereinfachen, sollten die derzeitigen Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nach 2025 nicht mehr gelten, und die Einhaltung der nationalen Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten sollte auf der Grundlage der gemeldeten Emissionen und des gemeldeten Abbaus von Treibhausgasen überprüft werden. Dies sorgt für methodische Kohärenz mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>, der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup> und der Festlegung des neuen Ziels, wonach die Nettotreibhausgasemissionen unter Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft um mindestens 55 % verringert werden sollen.

#### *Geänderter Text*

(9) Durch die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Verordnung (EU) 2018/841 sollte ermittelt werden, inwieweit die Klimaschutzleistung im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zum EU-Ziel für 2030 beitragen könnte, die Nettotreibhausgasemissionen um 40 % zu verringern, da dieses Ziel den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht einschloss. Um den Rechtsrahmen für diesen Sektor zu vereinfachen, sollten die derzeitigen Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nach 2025 nicht mehr gelten, und die Einhaltung der nationalen Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten sollte auf der Grundlage der gemeldeten Emissionen und des gemeldeten Abbaus von Treibhausgasen überprüft werden. Dies sorgt für methodische Kohärenz mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>, der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup> und der Festlegung des neuen Ziels, wonach die Nettotreibhausgasemissionen unter Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft um mindestens 55 % verringert werden sollen. ***Um bessere Rechtsetzung und ein berechenbares Betriebsumfeld für die Industrie sicherzustellen, sollten die Rechnungslegungsvorschriften nur für die Anrechnung von Treibhausgasen des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gelten.***

<sup>35</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

<sup>36</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

<sup>35</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

<sup>36</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Damit mehr Treibhausgase abgebaut werden, muss für die einzelnen Landwirte und **Waldbewirtschaftler ein unmittelbarer Anreiz** geschaffen werden, mehr Kohlenstoff auf ihren Flächen **und** in ihren Wäldern zu speichern. Im Zeitraum bis 2030 **müssen** vermehrt neue Geschäftsmodelle eingeführt werden, die Anreize für eine klimaeffiziente Landwirtschaft schaffen und auf der

#### *Geänderter Text*

(10) Damit mehr Treibhausgase abgebaut werden, muss für die einzelnen Landwirte und **Waldbesitzer direkte und indirekte Anreize** geschaffen werden, mehr Kohlenstoff auf ihren Flächen, in ihren Wäldern **sowie in kohlenstoffspeichernden Produkten** zu speichern. **Waldbesitzer sollten ermutigt werden, nachhaltige Waldbewirtschaftungsmethoden anzuwenden; gleichzeitig sollten der**

Zertifizierung des CO<sub>2</sub>-Abbaus beruhen. Durch solche Anreize und Geschäftsmodelle wird der Klimaschutz in *der* Bioökonomie, auch durch die Verwendung langlebiger Holzprodukte, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze zur Förderung der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet. **Daher sollten neben geernteten Holzprodukten neue Kategorien kohlenstoffspeichernder Produkte eingeführt werden. Die neuen Geschäftsmodelle sowie Landwirtschafts- und Landbewirtschaftungsmethoden zur Förderung des Abbaus von Treibhausgasen tragen zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung und zum Wirtschaftswachstum in ländlichen Gebieten bei. Sie bieten auch Chancen für neue Arbeitsplätze und Anreize für entsprechende Aus- und Weiterbildungen sowie Umschulungen.**

**Schutz der biologischen Vielfalt sowie der gesellschaftliche Nutzen sichergestellt werden. Öffentliche Mittel im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und anderer Unionsprogramme können bereits ökosystembasierte Ansätze in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen unterstützen und sollten aufgestockt werden. Zur Steigerung der Kohlenstoffbindung auf ihren Flächen und zur Umsetzung der Unionsziele bei der Aufforstung und Verringerung der Treibhausgasemissionen benötigen einzelne Landwirte und Waldbesitzer zweckdienliche Kultursubstrate, die in der Union produziert werden und die lokale Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit unterstützen. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Dezember 2021 über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe dargelegt hat, müssen im Zeitraum bis 2030 vermehrt neue Geschäftsmodelle eingeführt werden, die Anreize für eine klimaeffiziente Landwirtschaft schaffen und auf der Zertifizierung des CO<sub>2</sub>-Abbaus beruhen. Durch solche Anreize und Geschäftsmodelle wird der Klimaschutz in *einer vollständig geschlossenen und nachhaltigen* Bioökonomie, auch durch die *Erzeugung und* Verwendung langlebiger Holzprodukte *und die schrittweise Substitution von aus fossilen Rohstoffen hergestellten Materialien*, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze zur Förderung der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet. **Dieses Potenzial könnte durch eine Überregulierung der Forstwirtschaft jedoch eingeschränkt** werden.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

**(10a) Erneuerbare biobasierte Rohstoffe und Produkte tragen zu einer kreislauforientierten Bioökonomie bei, indem sie nach und nach fossile Alternativen sowie Alternativen mit einem größeren ökologischen Fußabdruck in verschiedenen Branchen ersetzen. Die Bioökonomie der Union kann die Erzeugung von kohlenstoffspeichernden Produkten steigern und gleichzeitig Kohlenstoffsinken stärken und die Gesundheit der Wälder verbessern. Die stärkere Nutzung von kohlenstoffspeichernden Produkten ist wichtig, um die Verwendung von fossilen emissionsintensiven Produkten zu reduzieren und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen. Daher sollten neben den geernteten Holzprodukten neue Kategorien sämtlicher nachhaltiger kohlenstoffspeichernder Produkte auf der Grundlage der IPCC-Leitlinien, einschließlich neuer innovativer Lösungen, eingeführt werden, um im CO<sub>2</sub>-Markt freiwillige Maßnahmen im Bereich der Landnutzung zu fördern. Der Lebenszyklus von kohlenstoffspeichernden Produkten sollte die Umweltziele der Union gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht wesentlich beeinträchtigen. Laut der Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2021<sup>1a</sup> sollte über den CO<sub>2</sub>-Abbau in voller Transparenz und unter Berücksichtigung von Kriterien wie der Dauer der Speicherung und dem Risiko der Umkehrung Rechenschaft abgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch Schätzungen des Klimaschutzpotenzials durch den Ersatz von fossilen emissionsintensiven Produkten durch Holz vorlegen.**

---

<sup>1a</sup> Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2021 an das Europäische

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10b) Neue Geschäftsmodelle, die Weiterentwicklung der Bioenergie mit Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung oder -Nutzung, Landwirtschafts- und Landbewirtschaftungsmethoden zur Förderung des Abbaus von Treibhausgasen sowie langfristige Investitionen in die Bioökonomie tragen zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung und zum Wirtschaftswachstum in ländlichen Gebieten bei, in denen KMU und Familienunternehmen aufgrund unzureichender Infrastruktur und fehlender Investitionen zunehmend mit Standortnachteilen konfrontiert sind. Ein fairer Wandel verlangt die Erhaltung des industriellen KMU-Sektors als sozialen Stabilisator in diesen Gebieten, wo sich Chancen für neue Arbeitsplätze eröffnen und Anreize für entsprechende Aus- und Weiterbildungen sowie Umschulungen geboten werden. Im Einklang mit den ehrgeizigeren Zielen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sollten einzelne Landwirte und Waldbesitzer zusätzliche Unterstützung für die Umsetzung ökosystembasierter Ansätze und biodiversitätsfreundlicher Verfahren auf ihrem Land erhalten, und zwar gemäß gemeinsamen Regeln, die von der Kommission bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen können, Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten im***

*Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EU-EHS) zu diesem Zweck zu verwenden.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10c) In Anbetracht des Umstands, dass eine aktive nachhaltige Waldbewirtschaftung das Potenzial hat, die Kohlenstoffbindung zu verbessern und der Waldalterung sowie Naturkatastrophen – Faktoren, die in den letzten Jahren zum Rückgang des CO<sub>2</sub>-Abbaus im Landnutzungssektor beigetragen haben – entgegenzuwirken, sollten nachhaltige Waldbewirtschaftungsmethoden gefördert werden, bei denen die biologische Vielfalt und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme geachtet werden und die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, wie dies in der EU-Waldstrategie<sup>1a</sup> dargelegt ist;***

---

***<sup>1a</sup>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Neue EU-Waldstrategie für 2030 (COM(2021)0572).***

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10d) Das Baugewerbe hat das Potenzial, forstwirtschaftliche Erzeugnisse in großen Mengen zu***

*verwenden und Kohlenstoff über viele Jahrzehnte zu speichern. Daher sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Holz als Baumaterial weiter zu fördern und zudem sicherzustellen, dass die daraus resultierende Emissionsaufnahme in der Gesamtemissionsbilanz des betreffenden Mitgliedstaates berücksichtigt wird.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Abschaffung der derzeitigen Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nach 2025 macht alternative Bestimmungen für natürliche Störungen wie Brände, Schädlingsbefall und Stürme erforderlich, um Unsicherheiten aufgrund natürlicher Prozesse oder infolge des Klimawandels im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zu bewältigen. Im Jahr 2032 sollten die Mitgliedstaaten einen Flexibilitätsmechanismus *im Zusammenhang mit natürlichen Störungen* nutzen können, sofern sie alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Flexibilitätsregelungen ausgeschöpft *haben*, geeignete Maßnahmen *ergriffen haben, um ihre Flächen weniger anfällig* gegenüber solchen Störungen *zu machen*, und die Union das Ziel für 2030 im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft erreicht hat.

#### *Geänderter Text*

(12) Die Abschaffung der derzeitigen Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nach 2025 macht alternative Bestimmungen für natürliche Störungen wie Brände, Schädlingsbefall und Stürme erforderlich, um Unsicherheiten aufgrund natürlicher Prozesse oder infolge des Klimawandels im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zu bewältigen. Im Jahr 2032 sollten die Mitgliedstaaten einen Flexibilitätsmechanismus nutzen können, sofern sie alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Flexibilitätsregelungen ausgeschöpft *und* geeignete Maßnahmen *zur Stärkung natürlicher Kohlenstoffsinken in einer Weise, die zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt, sowie zur Verringerung der Anfälligkeit ihrer Flächen* gegenüber solchen Störungen *ergriffen haben* und *sofern* die Union das Ziel für 2030 im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft erreicht hat.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

(14) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/841 über die Festlegung der jährlichen Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.** Diese **Befugnisse** sollten im Einklang mit der **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> ausgeübt werden.**

*Geänderter Text*

(14) **Zur Präzisierung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union diese Verordnung im Hinblick auf die Festlegung jährlicher Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sowie der Methode zur Festlegung der technischen Korrekturen, die zu den Zielen der Mitgliedstaaten zu rechnen sind, und in Hinblick auf die unabhängige Sachverständigenüberprüfung zu ergänzen durch gemeinsamer Regeln und Methoden, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele der Mitgliedstaaten andere Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführen und diese Konsultationen sollten im Einklang mit den Grundsätzen erfolgen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>36a</sup> niedergelegt sind. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst ist.**

---

<sup>36a</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

*<sup>37</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Aufgrund des Übergangs zu berichts-basierten Zielvorgaben müssen die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen mit höherer Genauigkeit geschätzt werden. Darüber hinaus werden die Mitteilung der Kommission über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>38</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem<sup>39</sup>, die EU-Waldstrategie<sup>40</sup>, die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“<sup>42</sup> alle eine verstärkte Landüberwachung erforderlich machen, damit ein Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Resilienz natürlicher Kohlenstoffsinken in der gesamten Union geleistet wird. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen muss verbessert werden, indem fortschrittliche Technologien, die im Rahmen von Unionsprogrammen wie Copernicus zur Verfügung stehen, und digitale Daten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden, genutzt werden und der

#### *Geänderter Text*

(16) Aufgrund des Übergangs zu berichts-basierten Zielvorgaben müssen die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen mit höherer Genauigkeit geschätzt werden. Darüber hinaus werden die Mitteilung der Kommission über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>38</sup>, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem<sup>39</sup>, die EU-Waldstrategie<sup>40</sup>, die **aktualisierte EU-Bioökonomie-Strategie, die EU-Bodenstrategie<sup>40a</sup>**, die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“<sup>42</sup> alle eine verstärkte Landüberwachung erforderlich machen, damit ein Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Resilienz natürlicher Kohlenstoffsinken in der gesamten Union geleistet wird. Die Überwachung und Berichterstattung **per Satellit und vor Ort** in Bezug auf die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen muss verbessert werden, indem **bereits vorhandene Instrumente wie die Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS)**,

grüne und digitale Wandel im Bereich der Innovationen vorangebracht wird.

fortschrittliche Technologien, die im Rahmen von Unionsprogrammen wie Copernicus zur Verfügung stehen, und digitale Daten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden, genutzt werden und der grüne und digitale Wandel im Bereich der Innovationen vorangebracht wird.

---

<sup>38</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 0380 final).

<sup>39</sup> COM(2020)0381.

<sup>40</sup> [...]

---

<sup>38</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 0380 final).

<sup>39</sup> COM(2020)0381.

<sup>40</sup> ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Neue EU-Waldstrategie für 2030 (COM(2021)0572).***

<sup>40a</sup> ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).***

<sup>41</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>42</sup> COM(2021)0082.

<sup>41</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>42</sup> COM(2021)0082.

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Die erwarteten anthropogenen Veränderungen bei der Nutzung der Meere und der Binnengewässer, z. B. durch die geplante Ausweitung der Offshore-Energiegewinnung, die potenzielle Steigerung der Aquakulturerzeugung und den zunehmenden Naturschutz, um die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie zu erreichen, werden sich auf die Treibhausgasemissionen und deren Sequestrierung auswirken. Diese Emissionen und dieser Abbau sind derzeit nicht in den Standardtabellen für die Berichterstattung an die UNFCCC enthalten. Wenn die Methodik für die Berichterstattung angenommen ist, wird die Kommission erwägen, im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Fortschritte, die Durchführbarkeit von Analysen und die Auswirkungen der Ausweitung der Berichterstattung auf die Meere und Binnengewässer zu berichten.

*Geänderter Text*

(17) Die erwarteten anthropogenen Veränderungen bei der Nutzung der Meere und der Binnengewässer, z. B. durch die geplante Ausweitung der Offshore-Energiegewinnung, die potenzielle Steigerung der Aquakulturerzeugung und den zunehmenden Naturschutz, um die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie zu erreichen, werden sich auf die Treibhausgasemissionen und deren Sequestrierung auswirken. Diese Emissionen und dieser Abbau sind derzeit nicht in den Standardtabellen für die Berichterstattung an die UNFCCC enthalten. Wenn die Methodik für die Berichterstattung angenommen ist, wird die Kommission erwägen, im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Fortschritte, die Durchführbarkeit von Analysen und die Auswirkungen der Ausweitung der Berichterstattung auf die Meere, **die Küsten** und **die** Binnengewässer zu berichten.

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(17a) Da aufgrund der Änderungen der Buchungsregeln zusätzliche Befolgungskosten für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft entstehen, müssen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, damit der Regelungsaufwand insgesamt nicht zunimmt. Die Kommission sollte daher vor der Anwendung dieser Verordnung Vorschläge zum Ausgleich des durch diese Verordnung entstehenden Verwaltungsaufwands vorlegen, und zwar***

*durch die Überarbeitung oder Aufhebung von Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Union, die in dem betroffenen Sektor Befolgungskosten verursachen.*

## **Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(e)** zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität in der Union im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, einschließlich der Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft, zu erreichen.“

**entfällt**

## **Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 2 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3)** ***Diese Verordnung gilt zudem für die Emissionen und den Abbau der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Treibhausgase, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 gemeldet werden und die ab 2031 innerhalb einer der in Absatz 2 Buchstaben a bis j genannten Flächenkategorien und innerhalb eines der folgenden Sektoren in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erscheinen:***

**entfällt**

- a) *enterische Fermentation;*
- b) *Düngemanagement;*
- c) *Reisanbau;*
- d) *landwirtschaftliche Böden;*
- e) *traditionelles Abbrennen von Grasland;*
- f) *offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände;*
- g) *Kalkung;*
- h) *Harnstoffaufbringung;*
- i) *sonstige kohlenstoffhaltige Düngemittel;*
- j) *Sonstige;*

## **Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
 Verordnung (EU) 2018/841  
 Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum 30. Juni 2024 einen nationalen Beitrag zu der Zielvorgabe für den Nettoabbau von Treibhausgasen bis 2030 gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorlegen, der höher ist als die in Anhang IIa genannte Zielvorgabe. Dieser Beitrag kann in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aufgenommen werden.***

## **Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
 Verordnung (EU) 2018/841  
 Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

(3) Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte**, um für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage des linearen Zielpfads für den Nettoabbau von Treibhausgasen für jedes Jahr im Zeitraum von 2026 bis 2029 die jährlichen Zielvorgaben in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent **festzulegen**. Diese nationalen Zielpfade beruhen auf dem von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldeten Durchschnitt der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Der für den Nettoabbau festgelegte **Zielwert** von 310 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, der der Summe der Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIa entspricht, kann im Falle einer Änderung der Methodik durch die Mitgliedstaaten einer technischen Korrektur unterliegen. **In den Durchführungsrechtsakten wird auch die Methode zur Bestimmung der technischen Korrektur festgelegt**, die auf die **Zielvorgaben der Mitgliedstaaten** anzuwenden ist. Für die Zwecke dieser **Durchführungsrechtsakte** nimmt die Kommission eine umfassende Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 vor, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt werden.

(3) Die Kommission erlässt **gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen sie** für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage des linearen Zielpfads für den Nettoabbau von Treibhausgasen für jedes Jahr im Zeitraum von 2026 bis 2029 die jährlichen Zielvorgaben in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent **festlegt**. Diese nationalen Zielpfade beruhen auf dem von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldeten Durchschnitt der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Der **Zielwert der Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIa und der** für den Nettoabbau festgelegte **Wert** von 310 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, der der Summe der Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIa entspricht, kann im Falle einer Änderung der Methodik durch die Mitgliedstaaten einer technischen Korrektur unterliegen, **wobei die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der technischen Korrektur auf der Grundlage der verbesserten Genauigkeit der überwachten und gemeldeten Daten einer Überprüfung durch unabhängige Sachverständige unterzogen werden. Die technische Korrektur**, die auf die **Zielvorgabe eines Mitgliedstaats** anzuwenden ist, **entspricht den Auswirkungen der geänderten Methodik auf die Zielvorgaben und wird in den delegierten Rechtsakten festgelegt und veröffentlicht**. Für die Zwecke dieser **delegierten Rechtsakte** nimmt die Kommission eine umfassende Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 vor, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt werden.

## Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Durchführungsrechtsakte werden  
gemäß dem in Artikel 16a genannten  
Prüfverfahren erlassen.*** **entfällt**

## **Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 4 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4) Ziel ist es, die unionsweiten  
Nettoreibhausgasemissionen in den in  
Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis j  
genannten Sektoren bis 2035 auf null zu  
reduzieren und danach unionsweit  
negative Emissionen zu erreichen. Die  
Union und die Mitgliedstaaten ergreifen  
die erforderlichen Maßnahmen, um das  
Ziel für 2035 gemeinsam erreichen zu  
können.*** **entfällt**

***Die Kommission unterbreitet bis zum  
31. Dezember 2025 auf der Grundlage der  
von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 14  
der Verordnung (EU) 2018/1999 bis zum  
30. Juni 2024 vorzulegenden integrierten  
nationalen Energie- und Klimapläne  
Vorschläge, welchen Beitrag jeder  
Mitgliedstaat zur Reduzierung der  
Nettoemissionen leisten soll.“***

## **Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abbau von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre durch eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gefördert wird, da eine nachhaltige Waldbewirtschaftung aktiv zur Aufnahme von CO<sub>2</sub> beiträgt.**

### **Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung ihrer nationalen Ziele gemäß Absatz 2 ergreifen, Biodiversitätsziele und andere ökologische Ziele der Union nicht wesentlich beeinträchtigen.**

### **Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(5a) Mit jährlichen LUCAS-Erhebungen wird die Datenerfassung mit der unionsweit harmonisierten Überwachung der Entwicklung des organischen Kohlenstoffgehalts im Boden**

*und Faktoren, die sich auf den Zustand des Bodens und seiner Kohlenstoffbestände auswirken, weiter verbessert.“*

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 9 – Titel

*Vorschlag der Kommission*

„Kohlenstoffspeichernde Produkte“

*Geänderter Text*

„**Nachhaltige** kohlenstoffspeichernde Produkte“

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 9 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von Anhang V durch Hinzufügung neuer Kategorien **kohlenstoffspeichernder** Produkte, einschließlich **Holzprodukten**, die **Kohlenstoff binden**, auf der Grundlage der IPCC-Leitlinien, die die Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC oder die als Tagung der Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens dienende Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls annehmen wird, mit denen die Umweltintegrität gewährleistet ist.

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission erlässt **bis 2023** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von Anhang V durch Hinzufügung neuer Kategorien **von aus nachhaltigen Quellen stammenden kohlenstoffspeichernden Produkten aller einschlägigen Kategorien biobasierter** Produkte, einschließlich **Kohlenstoff bindender innovativer biobasierter Produkte, Nebenprodukte und Rückstände**, die **aus fossilen Rohstoffen hergestellte Materialien ersetzen, sowie durch Einführung einer Lebenszyklusbewertung dieser Produkte, einschließlich recycelter Produkte**, auf der Grundlage der IPCC-Leitlinien, die die Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC oder die als Tagung der Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens dienende Konferenz der

Vertragsparteien gegebenenfalls annehmen wird, mit denen die Umweltintegrität gewährleistet ist. **Die Kommission bewertet bis 2025 die Einbeziehung von Verfahren zur Abscheidung und Speicherung oder Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Bioenergie in kohlenstoffspeichernde Produkte unter Berücksichtigung des in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verankerten Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Die Kategorien kohlenstoffspeichernder Produkte werden an die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union angepasst, um einen kohärenten allgemeinen politischen Rahmen für die Kohlenstoffspeicherung und den CO<sub>2</sub>-Abbau sicherzustellen;**

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b a (neu)**

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:**

**„(3a) In den delegierten Rechtsakten, die gemäß Absatz 2 erlassen werden, stellt die Kommission sicher, dass der Lebenszyklus der Holzprodukte die Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt.“**

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a**

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 12 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) **Absatz 3 wird gestrichen.**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 12 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten **können** Einnahmen aus Übertragungen gemäß Absatz 2 zur **Bekämpfung** des Klimawandels in der Union oder in Drittländern **verwenden** und unterrichten die Kommission über **jede solche Maßnahme**.

(5) Die Mitgliedstaaten **verwenden die** Einnahmen aus Übertragungen gemäß Absatz 2 zur **Bewältigung** des Klimawandels, **zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme, zur Gewährleistung der Erhaltung bzw. Verbesserung von Senken und Speichern aus Flächen sowie zur Verringerung der Anfälligkeit von Flächen gegenüber natürlichen Störungen** in der Union oder in Drittländern und unterrichten die Kommission **im Rahmen der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die Verwendung dieser Einnahmen und über die getroffenen Maßnahmen**.

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11**

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Der Mitgliedstaat hat in seine Strategie, die er gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung von Senken

a) Der Mitgliedstaat hat in seine Strategie, die er gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung von Senken

und Speichern aus Wäldern aufgenommen,  
und

und Speichern aus Wäldern *in einer Weise*  
aufgenommen, *die zum Schutz der*  
*Biodiversität und zur Verringerung der*  
*Anfälligkeit der Flächen gegenüber*  
*natürlichen Störungen beiträgt,*

### Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 13a – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Finnland hat in seine Strategie, die es gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aus Wäldern aufgenommen;

#### *Geänderter Text*

a) Finnland hat in seine Strategie, die es gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aus Wäldern *in einer Weise* aufgenommen, *die zum Schutz der Biodiversität und zur Verringerung der Anfälligkeit der Flächen gegenüber natürlichen Störungen beiträgt,*

### Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 13c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

*Wird bei der* Überprüfung im Jahr 2032 *festgestellt*, dass die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen in einem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der genutzten Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 und 13b in einem Jahr des Zeitraums von 2026 bis 2030 über den jährlichen Zielvorgaben für diesen Mitgliedstaat lagen, so *findet* folgende *Maßnahme* Anwendung:

#### *Geänderter Text*

*Stellt die Kommission im Rahmen ihrer umfassenden* Überprüfung im Jahr 2032 *gemäß Artikel 14 Absatz 2 fest*, dass die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen in einem Mitgliedstaat *im Jahr 2032* unter Berücksichtigung der genutzten Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 und 13b in einem Jahr des Zeitraums von 2026 bis 2030 über den jährlichen Zielvorgaben für diesen Mitgliedstaat lagen, so *finden* folgende

*Maßnahmen* Anwendung:

### **Änderungsantrag 37**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 13 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**14a. Folgender Artikel wird eingefügt:**

**„Artikel 13d**

***Internationale Zusammenarbeit***

***Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Verwendung von CO<sub>2</sub>-Ausgleichszertifikaten aus dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Ausgleich durch öffentliche oder private Einrichtungen zu genehmigen, auch mit den in Artikel 6 Absatz 2 oder Absatz 4 des Übereinkommens von Paris vorgesehenen Mitteln. Um Markthindernisse zu beseitigen und Doppelzählungen zu vermeiden, weist die Union nach, wie aus der Union stammende international übertragene Minderungsergebnisse (ITMO) an den Anrechnungsrahmen für den LULUCF-Sektor angeglichen werden.***

### **Änderungsantrag 38**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) der Synergien zwischen Klimaschutz und Bioökonomie;***

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**15a. In Artikel 14 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(3a) Dem Compliance-Bericht liegen jährliche Datensätze zugrunde, die aus LUCAS-Erhebungen und nationalen oder regionalen Bodenüberwachungssystemen gewonnen wurden. Werden frühere LULUCF-Aufzeichnungen infolge der LUCAS-Erhebungen geändert, so werden die in Anhang IIa festgelegten Ziele der Mitgliedstaaten einer technischen Korrektur gemäß Artikel 4 Absatz 2 unterzogen.“**

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EU) 2018/841

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach **der [...] im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor über die Durchführung dieser Verordnung, gegebenenfalls einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen der in Artikel 11 genannten Flexibilitätsregelungen, sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem übergeordneten Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie**

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach **jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor über die Durchführung dieser Verordnung, gegebenenfalls einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen der in Artikel 11 genannten Flexibilitätsregelungen auf die Senkung und des Abbaus von Treibhausgasemissionen in der Union, sowie über den Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem Klimaneutralitätsziel**

*deren Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die erforderliche Steigerung der Treibhausgasemissionsreduktionen und des Abbaus von Treibhausgasen in der Union verwirklicht werden kann.*

*und den zwischenzeitlichen Klimazielen der Union, wie in Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris. In dem Bericht wird insbesondere bewertet, ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen der Union erforderlich sind, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger künftiger Verbesserungen des Überwachungs-, Datenerfassungs- und Berichterstattungssystems für Wälder in der Union, wie es im Rahmen der neuen EU-Forststrategie für 2030 angekündigt wurde, und im Hinblick auf die notwendige Zunahme der Senkung und des Abbaus von Treibhausgasemissionen in der Union. In dem Bericht werden die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt, einschließlich der jüngsten Berichte des IPCC, des IPBES und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119.*

## Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

Im Anschluss an den Bericht unterbreitet die Kommission Gesetzgebungsvorschläge, wenn sie dies für angemessen hält. In *den Vorschlägen* werden insbesondere *jährliche Zielvorgaben* und *Governance-Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 4 Absatz 4 enthaltenen Ziels, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen, zusätzliche Strategien und Maßnahmen der Union sowie ein Rahmen für die Zeit nach 2035 festgelegt, durch die die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen aus weiteren Sektoren, wie Meere und Binnengewässer, in den*

### *Geänderter Text*

Im Anschluss an den Bericht unterbreitet die Kommission Gesetzgebungsvorschläge, wenn sie dies für angemessen hält. In *die Vorschläge* werden insbesondere *die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen aus weiteren Sektoren wie Meere, Küsten und Binnengewässer auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Methoden in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen. Die Vorschläge sollen gegebenenfalls die Methodik der Datenerfassung, Überwachung und Berichterstattung im Sektor*

*Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen werden.“*

*Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft aktualisieren, und dabei insbesondere in Bezug auf die Böden in der Union, wie es im Rahmen der Neuen EU-Bodenstrategie für 2030 angekündigt wurde;*

## **Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)**  
Verordnung (EU) 2018/841  
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**18a. In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt:**

**„(2a) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 2050 alle drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Ergebnisse einer Bewertung der Funktionsweise dieser Verordnung, einschließlich ihrer Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes, die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den betroffenen Wirtschaftszweigen und den Umfang der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.**

**Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2030 und danach bis 2050 alle fünf Jahre Bericht über die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung der gesamten makroökonomischen Auswirkungen der Verordnungen, die das „Fit für 55“-Paket<sup>1a</sup> bilden.**

**Die Kommission prüft mögliche Änderungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Vereinfachung der Rechtsvorschriften, wie in der Mitteilung der Kommission über bessere Rechtsetzung aus dem Jahr 2021<sup>1b</sup> dargelegt. Die Kommission und die**

*zuständigen Behörden passen sich kontinuierlich an die bewährten Verwaltungsverfahren an und ergreifen alle Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.*

---

*<sup>1a</sup> Mitteilung der Kommission  
(COM(2021)0550) vom 14. Juli 2021.*

*<sup>1b</sup> Mitteilung der Kommission  
(COM/2021/0021), 29. April 2021.*

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang III – Absatz 1**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang V – Teil 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

„Geografisch explizite Daten über Umwandlungen bei der Landnutzung im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006. **Das** Treibhausgasinventar **basiert** auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen und umfasst

#### *Geänderter Text*

Geografisch explizite Daten über Umwandlungen bei der Landnutzung im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006. **Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ein** Treibhausgasinventar **zu entwickeln, das** auf elektronischen Datenbanken und geografischen Informationssystemen **basiert** und **Folgendes** umfasst:

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang III – Absatz 1**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang V – Teil 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) LUCAS-Datensätze, die in jährlichen, harmonisierten Erhebungen in allen Mitgliedstaaten generiert werden, um Daten über Bodenbedeckung und**

***Bodennutzung zu gewinnen, den Kohlenstoffbestand in Böden zu messen und alle relevanten Parameter zu analysieren, die das Potenzial des Bodens zur Kohlenstoffbindung und die Bodengesundheit beeinflussen; Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in größerer Tiefe Stichproben des organischen Kohlenstoffgehalts im Boden zu nehmen, d. h. mindestens 30 cm, wie im Protokoll LUCAS Soil 2022 vorgesehen.***

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang III – Absatz 1**

Verordnung (EU) 2018/1999

Anhang V – Teil 3 – Unterabsatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **wenden** ab 2026 für alle Schätzungen der Emissionen und des Abbaus aus bzw. in Kohlenstoffspeichern für Gebiete mit Landnutzungseinheiten mit hohem Kohlenstoffbestand gemäß Buchstabe c, für geschützte Gebiete bzw. Gebiete mit Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Buchstaben d und e und für Gebiete mit hohen künftigen Klimarisiken gemäß Buchstabe f die Tier-3-Methode im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 **an**.“

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **streben an**, ab 2026 für alle Schätzungen der Emissionen und des Abbaus aus bzw. in Kohlenstoffspeichern für Gebiete mit Landnutzungseinheiten mit hohem Kohlenstoffbestand gemäß Buchstabe c, für geschützte Gebiete bzw. Gebiete mit Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Buchstaben d und e und für Gebiete mit hohen künftigen Klimarisiken gemäß Buchstabe f die Tier-3-Methode im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 **anzuwenden**.“

## **ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSEN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt. Die Verfasserin der Stellungnahme erhielt bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme Informationen von folgenden Einrichtungen oder Personen:

<b>Einrichtung bzw. Person</b>
Academy of Finland
Bioenergy Europe
Confederation of European Forest Owners (CEPF)
Confederation of European Paper Industries (CEPI)
European Commission, DG CLIMA
European Forest Institute
Finnish Forest Industries
Metsä Group
Ministry of Agriculture and Forestry of Finland
Natural Resources Institute Finland (Luke)
Permanent Representation of Finland to the EU
Statistics Finland
Stora Enso Oyj
St1 Oy
Swedish Forest Industries Federation
The Central Union of Agricultural Producers and Forest Owners (MTK)
The Finnish Association for Nature Conservation
The Finnish Environment Institute (SYKE)

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0554 – C9-0320/2021 – 2021/0201(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.9.2021
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Henna Virkkunen 17.9.2021
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.1.2022
<b>Datum der Annahme</b>	22.3.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 48 - :                 13 0 :                 16
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Michael Bloss, Manuel Bompard, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Martin Buschmann, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Romana Jerković, Eva Kaili, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Thierry Mariani, Marisa Matias, Eva Maydell, Georg Mayer, Joëlle Mélin, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienaaß, Ville Niinistö, Aldo Patriciello, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Pina Picierno, Markus Pieper, Clara Ponsati Obiols, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyrali, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Viktor Uspaskich, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Gianna Gancia

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

48	+
NI	Viktor Uspaskich
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Angelika Niebler, Aldo Patriciello, Markus Pieper, Sara Skytvedal, Maria Spyraiki, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Claudia Gamon, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Ivars Ijabs, Iskra Mihaylova, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen
S&D	Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Romana Jerković, Eva Kaili, Łukasz Kohut, Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Pina Picierno, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho

13	-
ECR	Robert Roos
ID	Markus Buchheit, Georg Mayer
NI	András Gyürk
Verts/ALE	Michael Bloss, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Niklas Nienä, Ville Niinistö, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa, Marie Toussaint

16	0
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski, Evžen Tošenovský
ID	Paolo Borchia, Gianna Gancia, Thierry Mariani, Joëlle Mélin, Isabella Tovaglieri
NI	Martin Buschmann, Clara Ponsatí Obiols
The Left	Manuel Bompard, Marc Botenga, Marisa Matias

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung